

# Die Position hessischer Stadtvermessungsämter bei der Ausführung hoheitlicher Katastervermessungen

Gerd Köhler

## Zusammenfassung

Die Befugnis zur Ausführung hoheitlicher Katastervermessungen durch hessische Stadtvermessungsämter ist auf die Erfüllung »eigener Aufgaben« beschränkt. Wie weit der Radius dieser »eigenen Aufgaben« zu ziehen ist, wurde im Rahmen eines Verwaltungsgerichtsprozesses durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel entschieden.

## Summary

*The authority for the execution of sovereign land register measurements by Hessian town land survey offices is restricted to the fulfillment of »tasks of one's own«. The wideness of these »tasks of one's own« was defined by the Hessian administration court of justice in Kassel in the context of an administration court process.*

## 1 Gesetzeslage

Das Hessische Vermessungsgesetz (HVG) lässt in § 15 zu, dass neben den Katasterbehörden (Abs. 1 Nr. 1) und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren (Abs. 1 Nr. 2) auch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden hoheitliche Katastervermessungen durchführen dürfen (Abs. 1 Nr. 3). Katastervermessungen sind dabei alle diejenigen hoheitlichen Vermessungstätigkeiten, die dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden und damit zu seiner Aktualität beizutragen. Den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden wird die Befugnis allerdings u. a. mit der Einschränkung gewährt, dass die ausgeführten Katastervermessungen der Erfüllung »eigener Aufgaben« dienen müssen.

Den hessischen Vorschriften entsprechende oder ähnliche Regelungen finden sich auch in den Fachgesetzen einiger anderer Bundesländer, so z. B. in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Die außerhessischen Fachgesetze enthalten dabei zum Teil zusätzlich auch Aussagen darüber, wer die Fachaufsicht über die hier zu betrachtenden Kommunalbehörden wahrnimmt, während das HVG hierzu keine Regelung enthält.

## 2 Ausgangssituation des Rechtsstreits

Ein hessisches Stadtvermessungsamt hat im Oktober 2001 auf einem im Eigentum einer Wohnbau GmbH stehenden Grundstück fünf Garagen eingemessen und die darüber

gefertigten Vermessungsschriften beim Katasteramt<sup>1</sup> zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht. Das Katasteramt hat die Übernahme der Vermessungsschriften abgelehnt und dies damit begründet, die vorgelegten Gebäudeeinmessungen für die Grundstückseigentümerin Wohnbau GmbH dürften als Auftragsleistung für eine private Grundstückseigentümerin nur von Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HVG durchgeführt werden. Das Stadtvermessungsamt sei hingegen hierzu als Vermessungsstelle nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG nicht legitimiert, da diese Gebäudeeinmessungen nicht zur Erfüllung »eigener Aufgaben« der Stadt dienten.

Dasselbe Stadtvermessungsamt hat zu dieser Zeit auch in einem anderen Teil des Stadtgebiets auf fünf weiteren Grundstücken jeweils Wohnhäuser und in zwei Fällen auch zusätzlich Garagen eingemessen und die darüber gefertigten Vermessungsschriften ebenfalls beim Katasteramt zur Übernahme eingereicht. Die betreffenden Grundstücke sind in einem Baulandumlegungsverfahren entstanden. Sie erhielten Rechtskraft durch einen Vorwegnahmebeschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) und wurden dabei unmittelbar Privateigentümern im Grundbuch zugeteilt. Für alle fünf Grundstücke war zum Zeitpunkt der örtlichen Vermessungsarbeiten des Stadtvermessungsamtes in Abteilung II des Grundbuchs noch der sog. Umlegungsvermerk eingetragen.

Das Katasteramt hat auch die Übernahme dieser Vermessungsschriften abgelehnt und seine Entscheidung wie im Fall der Wohnbau GmbH begründet.

Gegen die beiden ablehnenden Bescheide vom März 2002 hat der Magistrat der Stadt Widerspruch erhoben.

## 3 Rechtliche Positionen

Im Vorverfahren nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung wurde seitens der Stadt folgendermaßen argumentiert:

Im Falle der Gebäudeeinmessung für die Grundstückseigentümerin Wohnbau GmbH handele es sich sehr wohl um die Erfüllung »eigener Aufgaben« im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG. Denn darunter seien nicht nur solche

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung wird in diesem Artikel durchgängig der Begriff »Katasteramt« und nicht die vollständige und variantenreiche hessische Behördenbezeichnung »Landrat des Landkreises X bzw. Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Y, Hauptabteilung Kataster/Kataster und Flurneuordnung bzw. Hauptabteilung Katasteramt« verwendet.

Aufgaben zu verstehen, die die Kommune selbst als juristische Person erfülle. Vielmehr sei es ihr als Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts freigestellt, die Rechts- und Organisationsform frei zu bestimmen, in der sie die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen wolle. Gemäß § 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) gehörten hierzu u. a. der Erhalt der städtebaulichen Ordnung, die Herstellung von Infrastrukturmaßnahmen sowie die Sicherung eines ausreichenden Wohnungsangebotes zum Wohle der Einwohner. Die Wohnbau GmbH, an der die Stadt als Gesellschafterin beteiligt sei, erfülle diese Aufgabe der Kommune. Außerdem sei es daneben auch Aufgabe der Kommune nach der Hessischen Bauordnung zu prüfen, ob bauliche Anlagen, und damit auch Gebäude, an der genehmigten Stelle errichtet worden seien. Diese eigene Aufgabe habe man ebenfalls wahrgenommen. Ob sich daraus nicht sogar eine völlig uneingeschränkte Berechtigung von kommunalen Vermessungsstellen zur Durchführung von Gebäudeeinmessungen ergebe, könne hier zunächst dahinstehen.

In den anderen fünf Fällen komme es ebenfalls nicht darauf an, dass die Grundstückseigentümer Privatpersonen sind. Denn deren Gebäude seien in einem Gebiet errichtet worden, in dem ein Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durchgeführt werde. Die Durchführung der Baulandumlegung sei unstreitig eine eigene kommunale Aufgabe. Aus der Genehmigungspflicht für Veränderungen nach § 51 BauGB ergebe sich im Umkehrschluss ein Überwachungsrecht für während des Verfahrens erstellte Gebäude. Der am Schluss des Umlegungsverfahrens stehende Umlegungsplan müsse alle Grundstücke und Gebäude zur Übernahme in das Liegenschaftskataster enthalten. Dies gebe der Stadt das Recht, auch diese im Privateigentum befindlichen Gebäude einzumessen. Im Übrigen sei es bürgerfreundlich, wenn vor der Aufstellung des Umlegungsplanes der Gebäudebestand bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesen werde. Deshalb sei die Ablehnung der Vermessungsschriften in diesen fünf Fällen nicht nur rechtswidrig, sondern auch »bürgerunfreundlich«. Die ablehnenden Bescheide hätten nur das Ziel, den Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 2 HVG ein durch die Gesetzeslage nicht gedecktes Monopol auf gebührenpflichtige Leistungen zu verschaffen.

Die Gegenmeinung des Landes Hessen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Das öffentliche Vermessungswesen in der Bundesrepublik Deutschland fällt gemäß Art. 70 des Grundgesetzes (GG) in die Gesetzgebungskompetenz der einzelnen Bundesländer. In Ausübung dieser Kompetenz hat der hessische Gesetzgeber das HVG als Rechtsgrundlage für das öffentliche hessische Vermessungswesen beschlossen. Gemäß der mit der Sachregelungskompetenz verbundenen Organisationskompetenz hat der hessische Gesetzgeber im HVG dann auch geregelt, welche Landesbehörden in originärer Zuständigkeit die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen; es sind dies nach § 14 HVG die Ka-

tasterbehörden. Die Organisationskompetenz des Landes gestattet es nun aber auch, gewisse Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens – ggf. mit sachlichen Einschränkungen resp. Abgrenzungen versehen – außerhalb der eigenen Verwaltung durch natürliche Personen oder juristische Personen anderer Rechtsträger im Wege der Beleihung oder in anderer gesetzlicher Ausgestaltung erledigen zu lassen.

Es sei damit erkennbar der Sinn der Regelung in § 15 Abs. 1 HVG, dass durch die graduell abnehmend gestaltete Wahrnehmungskompetenz gerade jede Wahrnehmungskonkurrenz zwischen Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HVG ausgeschlossen werde. Die Befugnis der originär zuständigen Landesbehörden nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 HVG, nach den gesetzlichen Vorgaben ggf. immer auch von Amts wegen tätig werden zu dürfen, habe dabei in Verbindung mit § 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) zunächst grundsätzlich Vorrang vor den Wahrnehmungskompetenzen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HVG.

Die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure werden mit der Befugnis zur Ausführung von Katastervermessungen im Auftrage und auf Kosten Dritter beliehen. Dieser Beleihungsumfang schließt eine Tätigkeit in »eigenen Angelegenheiten« des Beliehenen aus.

Die Aufgabenübertragung auf die Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden beschränkt sich dagegen inhaltlich auf die Übertragung der landesrechtlichen Befugnis zur Ausführung von Katastervermessungen im Rahmen der Erfüllung ihrer »eigenen, originären (kommunalen) Verwaltungsaufgaben«. Damit hat der Landesgesetzgeber ausgeschlossen, dass diese Vermessungsstellen im Auftrage – und auf Kosten – Dritter tätig werden.

Diese Gesetzesauslegung werde auch durch die amtliche Begründung des mit Inkrafttreten des HVG am 01.01.1993 abgelösten Katastergesetzes aus dem Jahre 1956 gestützt, das in § 8 eine dem heutigen § 15 HVG insoweit wortgleiche Regelung enthielt und die wie folgt lautet:

*»Neben den Katasterbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die allen Grundstückseigentümern und sonstigen Interessenten zur Ausführung von Grundstücksvermessungen (z. B. zum Zwecke der Teilung von Grundstücken) zur Verfügung stehen, gibt es eine Anzahl von Vermessungsdienststellen bei ... Kommunalbehörden, die Vermessungen für die besonderen Zwecke der Verwaltung ausführen. So unterhalten ... eine Reihe von Kommunalverwaltungen eigene Vermessungsdienststellen oder -abteilungen. Diese sollen ... – wie bisher – befugt sein, Grundeigentumsvermessungen im Rahmen ihrer eigenen Verwaltungsaufgaben auszuführen; Katastervermessungen im Auftrage und für Rechnung Dritter gehören nicht zu diesen Aufgaben. Diese Regelung entspricht der in Hessen und in anderen Ländern der Bundesrepublik bisher schon geübten Praxis.«*

Bei einem Stadtvermessungsamt, so die Rechtsauffassung des Landes, handelt es sich um eine Teilbehörde des Magistrats der Stadt. Nach dem Sinn und dem Wortlaut des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG muss demnach ein direkter sachlicher Zusammenhang zwischen den Aufgaben der Magistratsverwaltung einerseits und der fraglichen Katastervermessung andererseits bestehen, damit diese vom Stadtvermessungsamt ausgeführt und vom Katasteramt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden darf.

Demgegenüber werde aufgrund der bestehenden Rechtslage eine Zuständigkeit des Stadtvermessungsamtes nicht bereits dadurch begründet, dass kommunale Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und dgl. – und sei es auch als Grundstückseigentümer – involviert sind. Diese widmeten sich nach ihrem Gesellschaftszweck zwar auch durchaus kommunalen Obliegenheiten, sie seien insoweit aber nicht Teil der Magistratsverwaltung. Folglich könne die Einmessung von gesellschaftseigenen Gebäuden keine Tätigkeit darstellen, die in Erfüllung von Magistratsaufgaben ausgeübt wird. Derartige externe Gesellschaften seien in dieser speziellen Situation nicht anders zu betrachten als jede Drittperson, die Katastervermessungen in Auftrag gibt.

Die betreffende Passage des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG enthalte sowohl eine funktions- als auch eine organisationsorientierte Bedingungskomponente. Letztere beschränke die Erfüllung »eigener Aufgaben« auf diejenigen der »betreffenden Verwaltung«. Als Empfänger landesrechtlicher Befugnisse fungiere mit dem Stadtvermessungsamt aber ein Teilorgan der Magistratsverwaltung, mithin beschränke sich die organisationsorientierte Bedingungskomponente auf die Aufgaben der Magistratsverwaltung als der »betreffenden Verwaltung«.

Die zulässigen Vermessungsaktivitäten hätten eine ausschließlich dienende Funktion und setzten in enger Auslegung voraus, dass sie unabdingbare Bestandteile einer Magistratsaufgabe sind. Verwaltungsökonomische Überlegungen, Zweckmäßigkeit oder bloßes Interesse reichten hingegen dafür nicht aus. Auch aus einem unvollständigen Inhalt des Liegenschaftskatasters, z. B. einem nicht aktuellen Gebäudebestand, könne eine Kommune nicht ableiten, die fehlenden Daten außer ingenieurtechnisch für ihre Zwecke, z. B. der Bauleitplanung, auch für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zu erfassen. Sie habe vielmehr insoweit lediglich gegenüber der Katasterverwaltung einen Anspruch auf einen vollständigen und aktuellen Inhalt des Liegenschaftskatasters, den die Katasterverwaltung mit ihren Befugnissen realisieren müsse.

Die dienende Funktion kommunaler Katastervermessungen zur Erfüllung »eigener Aufgaben« sei bei öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsmaßnahmen (Umlegung, Grenzregelung) nach dem BauGB nur hinsichtlich der Grundstücksgrenzen gegeben. Gebäudeeinmessungen fielen jedoch nicht unter diese Befugnis, da sie zur Erfüllung der Neustrukturierung des Grundstückseigentums nicht zwingend erforderlich sind.

Für Gebäudeeinmessungen werde die Dienlichkeit nur dann angenommen, wenn das Grundstückseigentum und das im Regelfall damit zusammenfallende Gebäudeeigentum bei der Kommune selbst liegen. Bei Gebäudeeinmessungen eines Stadtvermessungsamtes auf nicht stadteigenen Grundstücken liege eindeutig keine Erfüllung einer eigenen Aufgabe vor.

Auch ließen die baurechtlichen kommunalen Befugnisse, z. B. nach der Hessischen Bauordnung, keine andere Betrachtungsweise zu. Denn diese Befugnisse seien weitergehend, insbesondere aber andersartig gestaltet als die in ihrem Übertragungsumfang vorstehend dargelegte Befugnisnorm des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG.

Den entsprechend der vorstehend wiedergegebenen Rechtsauffassung abgefassten Widerspruchbescheid des Hessischen Landesvermessungsamtes vom Juli 2002 hat die Stadt durch Klageerhebung angefochten.

#### 4 Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht hat nach mündlicher Verhandlung die Klage der Stadt mit Urteil vom 28.10.2002 abgewiesen und sich der rechtlichen Position des Landes ohne Einschränkung angeschlossen. Über die im Urteil zugelassene Berufung der Stadt hatte sodann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel zu befinden.

Über die bislang vorgetragene Argumente hinaus hat die Stadt im Berufungsverfahren ergänzend vorgetragen, ihrer Ansicht nach begründe § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG eine »eigenständige, gleichberechtigte Zuständigkeit der kommunalen Vermessungsstellen im Bereich der Katastervermessung«. Die Aufgabe sei nämlich »teilkommunalisiert« worden.

Dem ist das Land Hessen wie folgt entgegengetreten: Bei der Übertragung der Wahrnehmungsbefugnisse vom Land Hessen auf eine Behörde oder Teile einer Behörde (hier: ein kommunales Stadtvermessungsamt) sei zu unterscheiden, unter welchem Organisationstyp dies geschehe. Bei der Bestimmung in § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG handele es sich um eine auf einen konkreten Aufgabenvollzug gerichtete, eingeschränkte Befugnis, die der kommunalen Vermessungsstelle im Wege der Auftragsverwaltung – die im Übrigen mit der Beleihung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieuren vergleichbar sei – die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben gestatte. Die Vermessungsstellen der hessischen Kommunalbehörden seien damit, sofern sie die normierten Bedingungskomponenten erfüllten, besondere Gemeindebehörden, die staatliche Aufgaben übernehmen und in mittelbarer Staatsverwaltung ausüben. Es habe in Hessen zu keiner Zeit diesbezüglich eine »Teilkommunalisierung« stattgefunden.

## 5 Die obergerichtliche Entscheidung

Der 4. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat mit Urteil vom 1. April 2004 nach mündlicher Verhandlung die Berufung der Stadt in vollem Umfang zurückgewiesen und eine Revision gegen seine Entscheidung nicht zugelassen.

Nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofs kann die Stadt ihren Anspruch nicht auf den allein hier in Betracht kommenden § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG stützen. Nach dieser Vorschrift, so der 4. Senat, dürfen Vermessungsstellen von Kommunalbehörden Katastervermessungen nur ausführen, wenn sie von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Dienstes geleitet werden und wenn es sich um Vermessungen handelt, die in Erfüllung eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung anfallen. Es handelt sich hierbei entgegen der Auffassung der Stadt nicht um den Annex zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit, sondern um eine der Gemeinde übertragene staatliche Angelegenheit (Auftragsangelegenheit). Hierzu zählen alle den kommunalen Gebietskörperschaften Kraft und auf Grund eines Gesetzes zur pflichtigen, weisungsgebundenen Durchführung überwiesenen öffentlichen Aufgaben, deren Ausführung sowohl der Rechts- als auch der Fachaufsicht unterstellt ist.

Die von der Stadt vorgenommenen Vermessungen von fünf Garagen auf einem Grundstück der Wohnbau GmbH sind danach, so die obergerichtliche Begründung, nicht in Erfüllung eigener Aufgaben der Verwaltung der Stadt angefallen. Zu Unrecht sei die Stadt der Auffassung, bei Vermessungen für kommunale Eigengesellschaften, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge tätig seien, handele es sich um derartige Aufgaben. Der Gesetzgeber ermächtige in § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG die kommunalen Vermessungsstellen zu Katastervermessungen, die in Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben anfallen, nicht aber zu solchen, die die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben erfordere. Er respektiere damit das Anliegen der Gemeinden, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eigener Aufgaben anfallenden Vermessungsarbeiten möglichst zügig und wirtschaftlich aus einer Hand zu erledigen. Zur Beantwortung der Frage, was unter Vermessungen, die in Erfüllung »eigener Aufgaben der betreffenden Verwaltung« anfallen, zu verstehen ist, habe das Verwaltungsgericht zutreffend die Begründung zu dem Entwurf des Katastergesetzes von 1956 herangezogen.

Hieraus wird nach der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichtshofes deutlich, dass der Landesgesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die bei Bund, Land und Kommunen bestehenden Vermessungsdienststellen Vermessungen für die besonderen Zwecke dieser Verwaltung ausführen und dass es dabei weiterhin bleiben solle. Der ausdrückliche Hinweis in der Begründung zu dem Entwurf des Katastergesetzes von 1956, dass Katastervermessungen im Auftrag und für Rechnung Dritter nicht zu diesen Aufgaben gehören, zeige, dass nur solche Auf-

gaben als eigene Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG gemeint sind, bei denen (grundsätzlich) Vermessungen anfallen und die daher auch zu der Errichtung eigener Vermessungsstellen geführt haben. Als Vermessungen, die in Erfüllung eigener Aufgaben von Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen anfallen, sind in erster Linie solche anzusehen, die in Planfeststellungsverfahren oder in Verfahren zur Aufstellung von Plänen erfolgen. Das sind bei Kommunalverwaltungen die Umlegung, die Bauleitplanung und die Grenzregelung. Vermessungen für Dritte gehören nicht hierzu. Dabei ist es rechtlich unerheblich, dass es sich hier bei dem Dritten, für den die Stadt Vermessungen durchgeführt hat, um die Wohnbau GmbH handelt. Der von der Stadt vertretenen Auffassung, in weiter Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG gehöre zu den kommunalen Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift auch die Daseinsvorsorge für die Wohnbedürfnisse weniger begüterter Schichten, die durch die Eigengesellschaft Wohnbau GmbH wahrgenommen werde, vermochte der Senat nicht zu folgen. Zu diesen Aufgaben, die in erster Linie in § 1 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ihre Rechtsgrundlage finden und deren Umsetzung insbesondere die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 BauGB dienen, gehören – so seine rechtliche Abwägung – Gebäudeeinmessungen nicht.

Die von der Stadt zu den Grundsätzen über die Zusammenarbeit und Führung in der Hessischen Landesverwaltung angestellten Überlegungen, das Land erwarte auch von der Katasterverwaltung, dass sie sich bei ihrer Auslegung der sie leitenden Rechtsvorschriften an den Bedürfnissen der Bürger und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiere, wozu nicht das Gebaren eines Monopolisten passe, das die Katasterverwaltung an den Tag lege, sind nach Ansicht des Senats (ebenfalls) nicht geeignet, die von ihr vorgenommene Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG zu stützen.

Auch der Hinweis der Stadt auf die Begründung des Gesetzentwurfs zum HVG gibt für eine andere Auslegung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG nichts her. Die Stadt folgerte aus den Ausführungen in der Begründung »für die Aktualität des Liegenschaftskatasters ist es wichtig, dass andere Vermessungsstellen die bei ihnen vorliegenden Aufträge zügig bearbeiten und den Katasterbehörden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einreichen«, nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu Unrecht, dass der Gesetzgeber selbst davon ausgehe, dass die kommunalen Vermessungsstellen Aufträge bearbeiten und keinesfalls nur interne Vorgänge der Kommune bearbeiten sollen. Vielmehr, so das Gericht, bestimme § 19 Abs. 4 HVG, dass die Vermessungsstellen nach § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HVG verpflichtet sind, den Katasterbehörden alle Unterlagen, die für die Führung des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind, in angemessener Frist einzureichen. Damit seien jedoch nur diejenigen Unterlagen gemeint, die im Rahmen von zulässigen Vermessungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG anfallen. Für eine Erweiterung kommunaler Befugnisse bei Vermessungen gibt die-



se Vorschrift hingegen ebenso wenig her wie § 4 HVG, wonach die dort genannten Personen von kommunalen Vermessungsstellen befugt sind, die Unterschrift von Eigentümern zu beglaubigen.

Die Stadt hat, so der Verwaltungsgerichtshof in seinem Berufungsurteil weiter, auch keinen Anspruch auf Übernahme der Gebäude in das Liegenschaftskataster, die sie auf Privatgrundstücken eingemessen hat. Diese Vermessungen erfolgten zwar im Rahmen eines Baulandumlegungsverfahrens, es handelt sich dabei jedoch ebenfalls nicht um Vermessungen, die in Erfüllung eigener Aufgaben der Verwaltung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 HVG angefallen sind.

Die Umlegung ist gemäß § 46 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde (Umlegungsstelle) in eigener Verantwortung anzuordnen und durchzuführen. Damit stellt sich die Umlegung, ebenso wie die Bauleitplanung, als gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe dar. Kernstück der Umlegung ist der Umlegungsplan, durch den die Grundstücksgrenzen und die Rechtsverhältnisse der Beteiligten neu gestaltet werden. Er ist durch Beschluss aufzustellen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis (§ 66 Abs. 3 BauGB). Der zwingend vorgeschriebene Mindestinhalt des Umlegungsplans ergibt sich aus § 66 Abs. 2 BauGB. Er muss den geplanten Neuzustand der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke so genau kennzeichnen, dass er in das Liegenschaftskataster aufgenommen werden kann. Da die Führung des Liegenschaftskatasters gemäß § 14 HVG Aufgabe des Landes ist, gelten für die Durchführung der Vermessungsarbeiten auch hier die Bestimmungen des HVG. In die Umlegungskarte sind nach § 67 Satz 2 BauGB insbesondere die neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen einzutragen. Der katastermäßige Mindestinhalt der Umlegungskarte umfasst die neuen Grenzen und die durch sie gebildeten neuen Grundstücke mit ihren Katasterbezeichnungen von Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer, die das zuständige Katasteramt vergibt. Allerdings macht § 67 Satz 2 BauGB mit dem Wort »insbesondere« deutlich, dass die Umlegungskarte über den Mindestinhalt hinaus weitere Kartenelemente des Liegenschaftskatasters aufnehmen kann. Katastermäßig gehören dazu zwar u. a. die bestehenden Gebäude mit ihren Hausnummern und die sonstigen baulichen Anlagen; ihre Vermessung erfolgt jedoch nur dann als Verwaltungsaufgabe im Rahmen der Umlegung, wenn hiermit eine tatsächliche oder rechtliche Änderung im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 BauGB verbunden ist.

Dies ist hier nicht der Fall, denn Einmessungen eines neu errichteten Gebäudes oder Gebäudeeinmessungen wegen Unrichtigkeit des Liegenschaftskatasters gehören nach der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofes nicht hierzu. Sie sind vielmehr zunächst von den in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HVG genannten Stellen durchzuführen.

Das zweitinstanzliche Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ist mittlerweile rechtskräftig.

## 6 Resümee

In Zeiten, in denen es politischer Wille in fast allen Bundesländern ist, die hoheitlichen Vermessungsleistungen durch Behörden im Sinne der Reduktion auf deren Kernaufgaben zu beschränken und diese Aufgabe zumindest überwiegend auf den Beruf der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure zu verlagern, wäre eine Ausweitung kommunaler Befugnisse im Sinne der hier involvierten Stadt sicher kontraproduktiv gewesen. Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zeigt, dass die hingegen durchaus enge Interpretation des Landes Hessen zur Definition der »eigenen Aufgaben« von kommunalen Vermessungsdienststellen bei der Ausführung von Katastervermessungen richtig und rechtmäßig ist. Damit steht die bisherige Gesetzeslage nach dem HVG auch im Kontext aktueller politischer Vorgaben.

Darüber hinaus hat der 4. Senat aber auch eine weitere Klarstellung vorgenommen, die bislang in Hessen allenfalls sparsam außenwirksam erörtert worden ist. Es geht um die Frage, in welchem organisationsrechtlichen Verhältnis das Land Hessen und die Vermessungsdienststellen der Kommunalbehörden bei der Ausübung von Katastervermessungen zueinander stehen. Hier hat das hessische Berufungsgericht entsprechend seiner früheren allgemeingültigen Rechtsprechung entschieden, dass die Kommunen insoweit in Auftragsverwaltung tätig sind.

Die Auftragsverwaltung, unter der man die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben durch nichtstaatliche Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts versteht, kann nun organisationsrechtlich durchaus mit der Verwaltung durch beliebige Unternehmer verglichen werden. Der Unterschied besteht nur darin, dass einmal Körperschaften des öffentlichen Rechts und zum anderen Privatpersonen mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut werden. Das Land Hessen verzichtet damit aber nicht auf die Erfüllung der Aufgabe »Katastervermessung«, sondern es verzichtet nur mit den eingangs zu § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HVG dargestellten Einschränkungen auf die Erfüllung eines Teils dieser staatlichen Aufgabe durch eigene Behörden. Damit bleibt untrennbar verbunden sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht durch das Land Hessen.

### Literatur

- Hessisches Vermessungsgesetz (HVG) vom 02.10.1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 355)
- Kriegel/Herzfeld: Katasterkunde in Einzeldarstellungen, Heft 1, Herbert Wichmann Verlag, 2003
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.7.2002 (BGBl. I S. 2850)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11), in der ab 01.04.1993 geltenden Fassung
- VGH Kassel, Urteil vom 23.09.1970, ESVG 21, 74 ff.

### Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. (FH) Gerd Köhler  
c/o Hessisches Landesvermessungsamt  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, ge.koehler@hkvv.hessen.de